

Sozialversicherungsrecht – nationales Recht

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser,
Rechtsanwalt, KSPartner

Gang der Übersicht

Unterstellung (selbständig – unselbständig; erwerbstätig -
nichterwerbstätig etc.)

Arbeitsunfähigkeit – Invalidität

Unfallbegriff – Unfallbegriff

Berufliche Vorsorge

Arbeitslosenversicherung

Krankenversicherung

Verfahren

Urteil vom 17. Mai 2018

9C_308/2017

Psychotherapie; Tätigkeit bei einem Institut; Klärung der Frage, ob eine selbständige oder eine unselbständige Tätigkeit vorliegt

Art. 5 Abs. 1, Art. 9, Art. 13 AHVG

Abgrenzung der selbständigen von der unselbständigen Erwerbstätigkeit (E. 4.2). Im konkreten Fall – Tätigkeit in einem Institut als Psychotherapeutin – fehlt es an einem spezifischen Unternehmerrisiko (E. 6.2.1). Ob das Unterscheidungsmerkmal des unternehmerischen Risikos nicht in den Hintergrund zu treten hat, wenn im konkreten Fall einer üblicherweise investitionsarmen Dienstleistungstätigkeit dennoch beträchtliche Aufwendungen erbracht werden, kann offenbleiben (E. 6.2.2). Im konkreten Fall ist massgebend, dass sich die Qualitätsanforderungen des Instituts wie ein roter Faden durch den Sachverhalt zieht (E. 6.3.4).

Urteil vom 25. März 2019

9C_699/2018 sowie 9C_700/2018

Abgrenzung von Erwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit;
Teilarbeitstätigkeit

Art. 28^{bis} AHVV

Für die Abgrenzung von Erwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit ist nur der Zeitaufwand im Umfang einer Erwerbsorientierung zu berücksichtigen (E. 3.2). Es muss eine Erwerbsabsicht in Form eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung und Entgelt zum Ausdruck kommen (E. 3.2). Es gilt nicht eine Priorität der Beitragserhebung auf dem Einkommen (E. 4.3).

Urteil vom 21. März 2018

8C_409/2017

Abgrenzung von medizinisch attestierter Arbeitsunfähigkeit und IV-relevanter Einschränkung

Art. 6, Art. 7, Art. 8 ATSG, Art. 4 Abs. 1 IVG

Die versicherte Person ist als grundsätzlich gesund anzusehen; sie kann ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen (E. 4.3). Massgebend für die Frage des Anspruchs auf eine Rente der IV ist immer die funktionelle Auswirkung einer Störung, wobei die entsprechende Festlegung abschliessend nur aus juristischer Sicht beantwortet werden kann (E. 4.3). Selbst wenn bezogen auf ein psychisches Leiden insgesamt eine schlechte Prognose mit geringen Erfolgsaussichten zu stellen ist, und damit insoweit allenfalls eine Behandlungsresistenz vorliegen sollte, kann daraus nicht gefolgert werden, dass dieses Leiden die funktionelle Leistungsfähigkeit im ärztlich attestierten Ausmass einschränkt (E. 5.2.1). Im konkreten Fall weist die im Baubereich tätige Person Ressourcen auf, indem sie sich in der Familie und bei der Arbeit gut integriert fühlt (E. 5.2.2). Im Ergebnis liegt trotz gutachtlich attestierter 50 %-iger Arbeitsunfähigkeit kein invalidisierender Gesundheitsschaden vor (E. 6.1).

Urteil vom 12. März 2019

9C_501/2018

Aggravation; Abklärung

Art. 43 ATSG

Das Vorliegen von Aggravation führt nur insoweit zu einer Verneinung einer versicherten Gesundheitsschädigung, als die Leistungseinschränkung auf der Aggravation beruht; insoweit sind gegebenenfalls trotz einer Aggravationstendenz Prüfungen der Indikatoren vorzunehmen (E. 5.1).

Urteil vom 6. Juni 2018

8C_813/2017

Unfallbegriff; Herzoperation mit Sehverlust

Art. 4 ATSG

Unfallbegriff insbesondere „accident médical“ (E. 3.1). Im konkreten Fall liegt in der Verletzung eines Seitenastes der Arteria mammaria bei der Einsetzung des Herzschrittmachers keine grobe Ungeschicklichkeit vor (E. 7).

Urteil vom 5. Dezember 2018

8C_609/2018

Attentat in Nizza; Schreckereignis

Art. 4 ATSG

Rechtsprechung zum Schreckereignis nach Art. 4 ATSG (E. 2.2). Im konkreten Fall fehlt es an einer konkreten objektiven Lebensgefahr (E. 3.3.4), und es ist auch das Unfallbegriffsmerkmal der Plötzlichkeit nicht erfüllt, weil das Schreckereignis nicht nach relativ kurzer Zeit die erforderliche Intensität erreicht hat (E. 3.3.3).

Urteil vom 4. April 2019

8C_783/2018

Suizid; Einordnung als Unfallereignis

Art. 4 ATSG, Art. 48 UVV

Prüfung der Frage, ob die versicherte Person zur Zeit des Suizides gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln (E. 4). Prüfung der Frage, ob durch die gemeinsame Einnahme von Paroxetin und Lexotanil ein Zustand der gänzlichen Unfähigkeit eingetreten war, vernunftgemäss zu handeln (E. 5, E. 6).

Urteil vom 1. April 2019

8C_746/2018

Unfallkausalität; Diskushernie

Art. 4 ATSG

Berücksichtigung eines Vorzustandes im Bereich der Unfallversicherung; degenerative Schädigung (E. 3.2). Nach der medizinischen Erfahrung stellt bei einer Diskushernie ein Unfallereignis nur ausnahmsweise die Ursache der gesundheitlichen Schädigung dar (E. 3.3).

Urteil vom 27. Juni 2018

9C_595/2017

Überentschädigungsberechnung in der beruflichen Vorsorge;
Verwertung einer Resterwerbsfähigkeit von 10 %

Art. 34a Abs. 1 BVG

Für die Überentschädigungsberechnung nach Art. 34a Abs. 1 BVG ist zumindest bei einer Resterwerbsfähigkeit von lediglich 10 % grundsätzlich von deren Unverwertbarkeit auszugehen (E. 4.3).

Urteil vom 26. März 2019

9C_41/2019

Verzugszins in der beruflichen Vorsorge

Art. 12 BVV 2

Wenn eine reglementarische Bestimmung des Verzugszinses vorliegt, ist bei Bejahung einer Verzugszinspflicht darauf abzustellen (E. 5).

Urteil vom 16. April 2018

8C_837/2017

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung des Ehegatten einer arbeitgeberähnlichen Person

Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG

Rechtsprechung zum Ausschluss des Anspruches eines Ehegatten einer arbeitgeberähnlichen Person (E. 3.2). Hinweis darauf, unter welchen Voraussetzungen allenfalls ein Anspruch gegeben sein kann; massgebend ist ein Sachverhalt, in welchem die betreffende Person unabhängig von der arbeitgeberähnlichen Stellung des Ehegatten unfreiwillig arbeitslos geworden ist (E. 3.2).

Urteil vom 20. März 2019

8C_621/2018

Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung; Gesellschafter einer GmbH, Deutschland

Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG

Arbeitgeberähnliche Personen und derer Ehegatten haben mit Blick auf die Vermeidung von Missbräuchen keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (E. 4). An der Rechtsprechung, wonach dem Gesellschafter der GmbH unabhängig von der Höhe seines Stammanteils eine Einflussmöglichkeit auf die Geschicke der Gesellschaft zusteht, ist festzuhalten (E. 4.5.3). Dieser Leistungsausschluss, der für einen Gesellschafter einer schweizerischen GmbH besteht, gilt auch bei einer GmbH nach deutschem Recht (E. 4.6).

Urteil vom 20. Juli 2018

9C_446/2017

Kantonale Restfinanzierung der Pflegekosten

Art. 25a Abs. 5 KVG

Den Kantonen kommt in der konkreten Ausgestaltung der Restfinanzierung nach Art. 25a Abs. 5 KVG ein weiter Ermessensspielraum zu (E. 7.2). Den Kantonen ist zwar gestattet, der ihnen auferlegten Restfinanzierungspflicht der Pflegekosten mit der Normierung betraglicher Höchstansätze nachzukommen. Sind diese im Einzelfall jedoch nicht kostendeckend, erweisen sie sich als mit der Regelung von Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG nicht vereinbar (E. 7.4.3). Die Ermittlung der Pflegekosten im konkreten Fall muss vom Pflegeheim gestützt auf die massgebenden rechtlichen Vorgaben erfolgen (E. 7.4.4.2).

Urteil vom 1. April 2019

9C_744/2018

Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Krankenversicherung; absolute Grenzen der Kostenvergütung

Art. 32 KVG

Das Bundesgericht hat in der bisherigen Rechtsprechung nie eine absolute Grenze für die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehenden Kosten festgelegt (E. 5.4). Die Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass der nach einer Vielzahl von medizinischen Vorkehren aufgelaufene Gesamtbetrag pauschal beanstandet wird (E. 6.2). Im Krankenversicherungsrecht fehlt eine Grundlage, um unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit eine Rationierung von notwendigen medizinischen Leistungen zu erreichen (E. 6.3).

Urteil vom 6. Dezember 2018

8C_586/2018

Rechtzeitigkeit der Beschwerde; Zustellung mittels A-Post Plus

Art. 39 Abs. 1 ATSG

Die Zustellung eines uneingeschriebenen Briefes ist erfolgt, wenn er in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Hier ist die Voraussetzung erfüllt, wenn der Brief in die Transportbox abgelegt wurde; daran ändert nichts, dass zunächst nur die Swiss Post Solutions AG (SPS) faktisch Zugriff hatte (E. 6).

Urteil vom 26. Juni 2018

8C_261/2018

Massgeblichkeit von versicherungsinternen Berichten

Art. 43, Art. 44 ATSG

Bestehen bei Berichten eines versicherungsinternen Arztes auch nur geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit und der Schlüssigkeit seiner Feststellungen, so sind rechtsprechungsgemäss ergänzende Abklärungen vorzunehmen. Im konkreten Fall bestehen solche Zweifel, weil einerseits festgehalten wird, dass das Unfallereignis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Mitursache sei, und andernorts festgehalten wird, dies sei nur möglicherweise der Fall (E. 3.3).

Urteil vom 22. Oktober 2018

9C_908/2017 sowie 9C_3/2018

Beweisrechtliche Einordnung von Observationsmaterial

Art. 43 ATSG

Massgebendes Observationsmaterial im konkreten Fall (E. 5.1, 5.2). Mängel bei der Einholung oder beim Zustandekommen eines Beweismittels sind rechtsprechungsgemäss prinzipiell in den betreffenden Verfahren (bspw. in strafprozessualen Verfahren) geltend zu machen (E. 5.3.2). Ein Observationsbericht für sich allein genügt nicht für eine Sachverhaltsfeststellung betreffend den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit. Sichere Kenntnis des Sachverhalts kann erst die ärztliche Beurteilung, in welche die Erkenntnisse aus der Observation einfliessen, liefern (E. 7.2).

Urteil vom 9. Januar 2019

8C_579/2018

Berücksichtigung von Observationsergebnissen bei der Begutachtung

Art. 43 ATSG

Auf Grund einer Interessenabwägung ist im vorliegenden Fall auf das Ergebnis einer durch eine andere Versicherung durchgeführte Observation abzustellen (E. 5.2.1). Für die Prüfung der Frage, ob sich der Zustand der versicherten Person seit der letzten Verfügung erheblich verändert hat, ist der ursprüngliche Gutachter prädestiniert (E. 5.2.2).

Urteil vom 12. April 2019

9C_752/2018

Neuropsychologische Defizite; Abklärung

Art. 43 ATSG

Es ist grundsätzlich Aufgabe des psychiatrischen Facharztes, die Arbeitsfähigkeit unter Berücksichtigung allfälliger neuropsychologischer Defizite einzuschätzen. Eine neuropsychologische Abklärung stellt lediglich eine Zusatzuntersuchung dar, welche bei begründeter Indikation in Erwägung zu ziehen ist (E. 5.3).